

## **Satzung des Fördervereins Westkreuz Lindenau-Plagwitz e.V.**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Westkreuz Lindenau-Plagwitz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck / Vereinsgrundlage**

Der Verein hat folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur, § 52 Absatz 2 Nr. 5 Abgabenordnung
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, § 52 Absatz 2 Nr. 6 Abgabenordnung
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, § 52 Absatz 2 Nr. 25 Abgabenordnung

Dabei geht es ausschließlich und unmittelbar um die Förderung des Projektes „Stadtteilzentrum Westkreuz“ als Ort für Kultur, Bildung, Inklusion, Spiritualität, Nachhaltigkeit und um den baulichen Erhalt der Gebäude.

Das Westkreuz gehört zu dem denkmalgeschützten Gebäudeensemble um die Heilandskirche in Leipzig-Plagwitz in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz.

Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung, Pflege und Öffnung des denkmalgeschützten Gebäudeensembles zu den Besichtigungen, Veranstaltungen und Begegnungen.

Für die Tätigkeit des Vereins gilt der Leitvers der Kirchgemeinde, der in seiner Ausrichtung Menschen ermutigt, sich mit eigenen Fähigkeiten einzubringen, um Gesellschaft durch Kirche zu fördern und zu gestalten. „Dient alle einander mit den Fähigkeiten, die ihr empfangen habt.“ 1.Petrusbrief 4,10a

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen in Form von Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie durch den persönlichen Einsatz und die Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsmitglieder.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel dieses Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und bilden den Verein im Sinne des Vereinsrechts.
2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit sind, an der Förderung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken und die Satzung anzuerkennen.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig.
5. Die Mitgliedschaft endet,

- wenn ein Mitglied binnen zwei Monaten nach Zugang der Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder
- durch Austritt oder
- mit dem Tod des Mitgliedes oder
- bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Erlöschen.

Sie endet auch durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 6 Monate im Rückstand ist oder
- schuldhaft gegen die Satzung oder Vereinsordnungen in grober Weise verstößt oder

- die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, wozu insbesondere rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige extremistische Äußerungen zählen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung eines angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied an die letzte bekannte Adresse zu übersenden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses Widerspruch einlegen, über den spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Generalversammlung sofort wirksam.

## **§ 5**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, die alle auch ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstandes. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind zwei vom Kirchenvorstand der Ev. Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz bestellte Vertreter\*innen. Die Mitglieder des Vorstandes sollen in ihrer Mehrheit Mitglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein.
2. Die Ämter werden an dem, auf die Wahl folgenden nächsten Monats übergeben.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister, einen Schriftführer.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
5. Der Vorstand - mit Ausnahme der geborenen Mitglieder- wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann für die Restdauer der Amtsperiode bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Scheidet ein geborenes Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat die bestimmende Stelle einen neuen Vertreter als Mitglied des Vorstandes zu bestellen.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Beschlüsse des Vorstandes können in Vorstandssitzungen, im Umlaufverfahren und auf elektronischem Wege gefasst werden. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege, muss eine Sitzung einberufen werden.

## § 6

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Stadtteilzentrum Westkreuz und dessen Erhalt.
2. Inhaltliche und organisatorische Leitung des Vereins.
3. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit.
4. Aufnahme von Mitgliedern.
5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung ihrer Tagesordnung.
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.
8. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Wahlordnung für die Wahlen des Vorstandes. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Sollten beide nicht anwesend sein, ist das älteste Vorstandsmitglied zur Versammlungsleitung berufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst. Änderungen der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung und zur Unterstützung des Vorstandes einen Beirat errichten.
9. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort (rein virtuelle Versammlung) oder als hybride Versammlung (Präsenz und digitale Teilnahme) stattfindet. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten für eine virtuelle Versammlung mit der Einladung, spätestens jedoch [Anzahl] Tage vor der Versammlung per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn die Satzung keine andere Regelung zur Präsenz trifft. Der Vorstand sorgt dafür, dass nur Mitglieder Zugang zum digitalen Versammlungsraum haben. Abstimmungen und Wahlen können im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per E-Mail, Online-Tool, Chat) in Textform (§ 126b BGB) durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschlussfassung über die konzeptionelle Festlegung der Vereinsarbeit sowie die Grundsätze der Förderpolitik des Vereins.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder des Vorstandes, sowie des oder der Rechnungsprüfer.
5. Abstimmungen zur Pflege und zur aktiven Beteiligung der Mitglieder.
6. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan.
7. Feststellung des Jahresabschlusses.
8. Festlegung der Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge und Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Beitragsordnung.
9. Beschlüsse zur Satzungsänderung.
10. Alle sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben

## **§ 9**

## **Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10**

### **Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung und Pflege des Stadtteilzentrums Westkreuz verwendet

## **§11**

### **Anschrift, Ladung, Form**

1. Soweit in der Satzung von Schriftform die Sprache ist genügt Textform (§126 b BGB).
2. Ladungen und Schreiben an Mitglieder können an die letzte vom Mitglied mitgeteilte postalische oder elektronische Adresse versandt wurde.
3. Sie gelten als zugegangen, 3 Werktage nach Aufgabe zur Briefpost bzw. am Folgetag bei elektronischer Versendung.

Die am 22.01.2026 beschlossene Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.01.2026 beschlossen.

Die am 16.04.2026 beschlossene Änderung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.04.2026 beschlossen.

Satzung Förderverein Westkreuz

Die Änderung der Satzung ist in der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen worden und wird hiermit von den Vereinsmitgliedern unterzeichnet.

Leipzig, den 16.04. 2026

(1) .....

(2) .....

(3) .....

(4) .....

(5) .....

(6) .....

(7) .....

( ) .....

( ) .....

( ) .....

( ) .....

( ) .....

( ) .....

( ) .....